

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 639/73

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Noach T. [REDACTED],

A. [REDACTED] Str. [REDACTED], R. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Iatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Der Berufungsrichter ist überzeugt, daß der Kläger vorsätzlich falsche Angaben über sein Verfolgungsschicksal gemacht hat. Zum Verschulden bedurfte es angesichts der gravierenden Widersprüche in den verschiedenen Schilderungen des Klägers keiner näheren Darlegungen.

Mei

Dr. Lang